

Konjunkturpaket 2020: Überbrückungshilfen

Förderung für KMU, Selbstständige und Freiberufler



Mandanten-Info

Konjunkturpaket 2020: Überbrückungshilfen

Inhalt

1.	Überblick zur Überbrückungshilfe.....	2
2.	Wer gefördert wird.....	3
3.	Voraussetzung: Umsatzeinbrüche.....	5
3.1	Phase I: Fördermonate Juni – August 2020	5
3.2	Fördermonate September – Dezember 2020.....	6
4.	Ermittlung der Förderquote: Umsätze Juni – Dezember 2020.....	6
4.1	Förderquoten Phase I (Fördermonate Juni – August)	6
4.2	Förderquoten Phase 2 (Fördermonate September – Dezember 2020)	8
5.	Förderfähige Fixkosten.....	9
6.	Deckelung der Förderung.....	11
6.1	Deckelung in Phase I (Fördermonate Juni – August)	11
6.2	Deckelung in Phase II (Fördermonate September – Dezember).....	12
7.	Höhere Förderung bei begründeten Ausnahmen	12
8.	Antragsverfahren	14
9.	Fristen	14
10.	Checkliste „Vorbereitung Antrag auf Überbrückungshilfe“	15
11.	Phase 1: Übersicht zu den einzelnen Bundesländern	17

Vorwort

Mit dem Konjunkturpaket 2020 wurden zahlreichen Hilfen für Unternehmer¹ und Selbstständige auf den Weg gebracht. Eine der wichtigsten ist die Überbrückungshilfe. Dafür stellt der Bund 25 Mrd. Euro zur Verfügung. Diese werden von den Bundesländern an Unternehmer und Selbstständige in Form eines nichtrückzahlbaren Betriebskostenzuschusses ausgezahlt. Gefördert werden können die Fixkosten für die Monate Juni 2020 bis Juni 2021.

Wer einen Betriebskostenzuschuss erhalten möchte, muss nachweisen, dass er wegen der Corona-Krise erhebliche Umsatzeinbrüche hatte und hat.

Auch müssen die Betriebskosten, für die eine Erstattung möglich ist, nachgewiesen werden.

Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen ist es Voraussetzung für die Förderung, dass Ihr Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt² die Zahlen bestätigt und den Antrag abgibt.

Die Anträge auf Erstattung von Betriebskosten für die Monate Juni bis August 2020 (Phase I) konnten nur bis zum 09.10.2020 gestellt werden.

Für die Erstattung von Betriebskosten für die Monate September bis Dezember 2020 (Phase II der Überbrückungshilfe) sind die Anträge bis zum 31.12.2020 zu stellen.

Anträge für die Phase III (Januar 2021 – Juni 2021) können noch nicht gestellt werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur das generische Maskulinum verwendet.

² Um die Ausführungen lesbarer zu gestalten, meint im Folgenden der Begriff „Berater“ die Berufsgruppen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer und Rechtsanwälte.

Um eine zügige Antragstellung zu erreichen, ist es zweckmäßig, dass Sie als Unternehmer oder Selbstständiger die Grundlagen hierfür schaffen. Dabei will Sie diese Mandanteninformation unterstützen. Sie erläutert Ihnen die Grundlagen der Regelung, gibt Tipps zur Vorbereitung der Antragstellung und zeigt auf, wo Sie nützliche Berechnungstools finden. Die Checkliste „Vorbereitung des Antrags auf Überbrückungshilfe“ hilft Ihnen, kein Detail zu übersehen.

Bitte beachten Sie: Diese Ausführungen ermöglichen Ihnen eine erste Einschätzung, ob eine Überbrückungshilfe oder eine außerordentliche Wirtschaftshilfe für Sie in Betracht kommt. Erst Ihr Berater kann anhand weiterer Details und den konkreten Anforderungen in Ihrem Bundesland prüfen, ob und in welcher Höhe eine Förderung in Betracht kommt.

Diese Mandanteninformation wird laufend aktualisiert. Die vorliegende Auflage hat den Stand 02.11.2020.

1. Überblick zur Überbrückungshilfe

Das Programm will die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen sichern, die durch vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen aufgrund der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Es können die fixen Betriebskosten, die dem Unternehmen für die Monate Juni 2020 bis Juni 2021 entstehen, teilweise erstattet werden. Diese Erstattung der Kosten wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt.

Da bei vorangegangenen staatlichen Corona-Hilfen eine hohe Missbrauchsquote festgestellt wurde, ist nunmehr Voraussetzung, dass ein prüfender Dritter, idealerweise Ihr Steuerberater, die Zahlen im Förderantrag bestätigt. Damit soll erreicht werden, dass die Förderung nur an Unternehmen und Selbstständige gezahlt werden, die tatsächlich förderwürdig sind. Um die Förderung zu erhalten, ist also nunmehr die Mitwirkung des Steuerberaters erforderlich.

Im Förderantrag muss dargelegt werden:

- dass Sie als Unternehmer oder Selbstständiger antragsberechtigt sind und
- Für Anträge der Phase I (Fördermonate Juni – August) muss zudem angegeben werden: dass Ihr Umsatz in den Monaten April und Mai zusammen um mindestens 60 % niedriger war als im Vorjahr (Ausnahme: Saisonbetriebe, siehe unter →Kapitel 3) und zudem dass Ihr Umsatz in mindestens einem der Monate Juni bis Dezember 2020 um 40 % niedriger sein wird (Ausnahme Thüringen: bei besonders betroffenen Dienstleistungsbranchen genügen 30 % Umsatzeinbruch Juni – Dezember 2020), als im Vorjahresmonat (= förderfähiger Monat).
- Für Anträge der Phase II (Fördermonate September – Dezember) muss ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum vorliegen und in den Monaten September bis Dezember mindestens in einem Monat ein Umsatzeinbruch von 30 % vorliegen.
- Die Voraussetzungen für eine Förderung der Monate Januar 2021 bis Juni 2021 stehen derzeit noch nicht fest.

Anhand dieser Daten erfolgt dann eine vorläufige Berechnung der Höhe der Überbrückungshilfe.

2. Wer gefördert wird

Antragsberechtigt sind Unternehmen oder Selbstständiger im Haupterwerb. In welcher Branche Sie tätig sind, ist dabei unerheblich. Auch kommt es nicht darauf an, ob Sie Mitarbeiter beschäftigen.

Wenn Sie **Soloselbstständiger, Selbstständiger oder selbstständig tätiger Freiberufler** sind, dann können Sie eine Förderung erhalten, wenn Sie diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Das ist der Fall, wenn im Jahr 2019 mindestens 51 % Ihrer Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit stammen.

Für Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) kann nur ein Antrag gestellt werden. Eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** ist antragsberechtigt, wenn mindestens ein Gesellschafter im Hauppterwerb für die Gesellschaft tätig ist.

Wenn Sie ein gemeinnütziges Unternehmen betreiben, ist Ihr Unternehmen oder Ihre Organisationen antragsberechtigt, wenn das Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig ist (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Allerdings sind förderfähig die Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).

Auch wenn mehrere Betriebsstätten vorliegen, ist nur ein Antrag zugelassen.

Nicht antragsberechtigt ist Ihr Unternehmen, wenn es sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert hat. Das ist der Fall, wenn Ihr Unternehmen in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 01. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt hat:

- eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
- mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
- mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Nicht gefördert werden kann Ihr Unternehmen, wenn zum 31.12.2019 die Voraussetzungen für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens vorlagen. Auch entfällt eine Förderung, wenn Sie Ihren Betrieb bzw. Ihre selbstständige Tätigkeit bis zum 31.08.2020 endgültig einstellen.

3. Voraussetzung: Umsatzeinbrüche

Wenn Sie zu den antragsberechtigten Unternehmen oder Selbstständigen gehören, ist es sinnvoll, zu prüfen, ob bei Ihnen die Voraussetzungen für eine Förderung durch eine Überbrückungshilfe vorliegen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass Sie Ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Tipp:

Da die Umsatzzahlen von April bis August 2020 entscheidend für die Förderung sind, lohnt es sich zu prüfen, ob die Buchhaltungsunterlagen vollständig sind. Zwar kann der Umsatz geschätzt werden. Allerdings wird jeder Antrag im Nachhinein geprüft. Bei Abweichungen von der Schätzung, die zum Wegfall der Förderfähigkeit führen, muss die Förderung zurückgezahlt werden.

3.1 Phase I: Fördermonate Juni – August 2020

Eine Förderung für diese Monate konnten Sie erhalten, wenn Ihr Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Ausnahme: Unternehmen, die aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts, im April und Mai 2019 weniger als 5 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der vorgenannten Bedingung des sechzigprozentigen Umsatrückgangs freigestellt werden.

Falls Ihr Unternehmen erst nach April 2019 gegründet wurde, waren statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Bei gemeinnütziges Unternehmen betreiben, waren anstelle der Umsätze die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) zu addieren.

Tipp:

Unter www.datev.de/corona steht eine Excel-Schnellberechnung für Sie bereit, mit der Sie schon vorab näherungsweise berechnen können, ob und in welcher Höhe eine Förderung für Sie in Betracht kommt.

3.2 Fördermonate September – Dezember 2020

Voraussetzung für die Förderung ist ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

4. Ermittlung der Förderquote: Umsätze Juni – Dezember 2020

Die Förderung erfolgt durch eine Erstattung der Fixkosten Ihres Unternehmens. Die Höhe der Förderung wird für jeden Fördermonat gesondert berechnet.

4.1 Förderquoten Phase I (Fördermonate Juni – August)

Sie erhalten eine Förderung nur für Fördermonate, in denen der Umsatz mindestens 40 % unter dem Umsatz des Monats im Vorjahr (Ausnahme Thüringen: bei besonders betroffenen Dienstleistungsbranchen genügen 30 % Umsatzeinbruch) lag.

Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs gegenüber dem Vorjahresmonat ab.

Wenn Sie Ihr Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit erst zwischen April 2019 und Oktober 2019 gegründet haben, sind zum Vergleich die Monate Dezember 2019 sowie Januar und Februar 2020 heranzuziehen.

Daher ist für jeden Monat zunächst eine Prognose vorzunehmen, wie hoch der Umsatzrückgang ausfallen wird.

Tipp:

Für die Prognosen der Umsätze kann es hilfreich sein, sich die Umsatzzahlen und Betriebswirtschaftliche Auswertungen der entsprechenden Vorjahresmonate anzuschauen. Je nach Branche kann es auch sinnvoll sein, aus den letzten Monaten Hochrechnungen für die kommenden Monate anzustellen. Sie selbst können am besten abschätzen, wie sich die aktuelle Situation- und ggf. kommende Lockerungen- auf Ihren Betrieb und Ihre Umsätze auswirken. Halten Sie Ihre Überlegungen schriftlich fest und gehen Sie sie mit Ihrem Berater durch.

Die Höhe des Umsatzrückgangs bestimmt, in welcher Höhe die förderfähigen Fixkosten erstattet werden.

Tipp:

Informieren Sie sich über Sonderregelungen in Ihrem Bundesland. Sie finden eine Auflistung Stand 20.07.2010 in →*Kapitel 11* dieser Mandanteninformation und eine stets aktuelle Fassung unter www.datev.de/corona.

Umsatzeinbruch im Fördermonat	Erstattung der Fixkosten für Fördermonat
mehr als 70 %	80 %
zwischen 50 % und 70 %	50 %
zwischen 40 % und unter 50 %	40 %

Liegt Ihr Umsatz in einzelnen Fördermonaten bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

4.2 Förderquoten Phase II (Fördermonate September – Dezember 2020)

Auch für diese Monate richtet sich die Höhe der Förderung nach der Höhe des (geschätzten) Umsatzrückgangs.

Umsatzeinbruch im Fördermonat	Förderquote
mehr als 70 %	90 %
zwischen 50 % und 70 %	60 %
zwischen 30 % und unter 50 %	40 %

Wenn die Förderquote berechnet ist, sind im nächsten Schritt die förderfähigen Fixkosten, die in Ihrem Unternehmen im jeweiligen Monat anfallen werden, zu ermitteln.

Tipp:

Es ist sinnvoll, dass Sie eine möglichst fundierte Umsatzprognose abgeben. Denn alle Förderungen werden nachträglich überprüft. Wenn der Umsatzrückgang zu hoch angesetzt wird, muss die Förderung insoweit zurückgezahlt werden. Setzen Sie hingegen den Umsatzrückgang in Ihrer Prognose zu niedrig an, kann die Förderung noch nachträglich erhöht werden.

5. Förderfähige Fixkosten

Nachdem Sie die Förderquoten ermittelt haben, sind die förderfähigen Fixkosten zu ermitteln.

Förderfähig sind die folgenden Fixkosten:

- Nr. 1: Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- Nr. 2: Weitere Mietkosten
- Nr. 3: Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Nr. 4: Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Nr. 5: Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Nr. 6: Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Nr. 7: Grundsteuern
- Nr. 8: Betriebliche Lizenzgebühren
- Nr. 9: Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Nr. 10: Die Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
- Nr. 11: Kosten für Auszubildende
- Nr. 12: Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % (Phase I) bzw. 20 % (Phase II) der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

- Nr. 13: Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen für eine Förderung in Phase I vor dem 01. März 2020, für eine Förderung in Phase II vor dem 01.09.2020 begründet worden sein. Das heißt, dass Sie die Verträge, auf denen die Kosten beruhen, vor diesem Datum unterzeichnet haben müssen.

Achtung: Zahlungen für Fixkosten, die Sie an verbundene Unternehmen (etwa im Rahmen einer Betriebsaufspaltung) leisten, sind nicht förderfähig. Wenn Sie also z. B. im Rahmen Ihres Betriebssunternehmens Miete für Ihr Betriebsgebäude an Ihre Besitzgesellschaft zahlen, bekommen Sie dafür keine Betriebskostenerstattung.

Tipp:

Gehen Sie Ihre aktuelle Buchführung durch und prüfen Sie, ob auch alle der oben genannten Kosten vollständig abgebildet sind. Sinnvoll ist es auch, die Vorjahresmonate zu prüfen, damit auch jährliche Einmalzahlungen, z. B. Versicherungen, Eingang in die Prognose finden. Halten Sie zudem kürzlich geschlossene Verträge, die den Kosten zugrunde liegen, bereit. Damit können Sie nachweisen, dass sie auf Verträgen beruhen, die vor dem jeweiligen Stichtag geschlossen wurden. Nicht erforderlich ist dies für Arbeitsverträge, die Provisionen nach Nr. 13 (Reisebüro) und die Verträge mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

6. Deckelung der Förderung

Nachdem Sie nun die Überbrückungshilfe berechnet haben, indem Sie für jeden Monat die Förderquote berechnet haben und auf die förderfähigen Fixkosten angewendet haben, ist in Phase I eine Deckelung der Förderung zu beachten.

Tipp:

Informieren Sie sich über Sonderregelungen in Ihrem Bundesland. Sie finden eine Auflistung Stand 20.07.2010 in →Kapitel 11 dieser Mandanteninformation und eine stets aktuelle Fassung unter www.datev.de/corona. In Nordrhein-Westfalen z. B. ist die Deckelung abweichend geregelt.

6.1 Deckelung in Phase I (Fördermonate Juni – August)

Deckelung	
Anzahl Beschäftigte	Erstattungsbetrag für 3 Monate
Bis zu 5 Beschäftigte	9.000 Euro
Bis zu 10 Beschäftigte	15.000 Euro
Mehr als 10 Beschäftigte	150.000 Euro

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl Ihrer Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

6.2 Deckelung in Phase II (Fördermonate September – Dezember)

In der Phase II entfällt die nach Anzahl der Beschäftigten gestaffelte Deckelung. Der maximale monatliche Erstattungsbetrag sind 50.000 Euro, für 4 Monate maximal 200.000 Euro Erstattungsbetrag, unabhängig von der Anzahl Beschäftigter.

7. Höhere Förderung bei begründeten Ausnahmen

Für Phase I wird bei begründeten Ausnahmen eine höhere Förderung gewährt.

Wichtig:

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann für Phase I eine über die Deckelung hinausgehende Förderung bezogen werden.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die auf Basis der Fixkosten errechnete Überbrückungshilfe mindestens doppelt so hoch ist, wie der maximale Erstattungsbetrag. Dann werden die wegen der Deckelung noch nicht berücksichtigten Fixkosten teilweise erstattet.

Förderung bei begründeter Ausnahme	
Umsatzausfall im Fördermonat	Förderung noch nicht berücksichtigter Fixkosten
40-70 %	40 %
Über 70 %	60 %

Final ist zu beachten, dass die maximale Förderung für den gesamten Förderzeitraum Juni – August 150.000 Euro beträgt.

Beispiel:

Das Eckpunktepapier der Bundesregierung nennt dazu folgendes
Ein Schausteller mit zehn Beschäftigten und einem Umsatzausfall
im Förderzeitraum von über 70 % hat

- a) im Juni 2020 10.000 Euro Fixkosten: Die Überbrückungshilfe
beträgt 8.000 Euro.
- b) im Juli 2020 20.000 Euro Fixkosten: Die Überbrückungshilfe
beträgt 15.000 Euro. Der rechnerische Anspruch auf Erstattung
von 80 % der Fixkosten (= 16.000 Euro) wird auf den maxima-
len Erstattungsbetrag gekürzt.
- c) im August 2020 50.000 Euro Fixkosten: Die Überbrückungs-
hilfe beträgt 33.750 Euro, da ein begründeter Ausnahmefall
vorliegt. Fixkosten werden bis zur Erreichung des maxima-
len Erstattungsbetrags zu 80 % erstattet ($18.750 \text{ Euro} \times 0,8 = 15.000 \text{ Euro}$). Der Anteil der hier nicht einbezogenen Fixkos-
ten wird zu 60 % erstattet ($31.250 \text{ Euro} \times 0,6 = 18.750 \text{ Euro}$).

Auch hier gilt eine Ausnahme für verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen. Betroffen sind also auch Betriebsaufspal-
tungen. Diese können Überbrückungshilfe insgesamt – also für alle Unternehmen zusammen- nur bis zu einer Höhe von 150.000 Euro für drei Monate beantragen. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützige geführte Übernachtungsstätten wie Jugendher-
bergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaus-
tauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Unter www.datev.de/corona steht eine Excel-Schnellberechnung für Sie bereit, mit der Sie schon vorab näherungsweise berechnen können, in welcher Höhe eine Förderung für Sie in Betracht kommt. Damit können Sie auch berechnen, ob bei Ihnen ein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

8. Antragsverfahren

Um die Überbrückungshilfe zu bekommen, ist es Voraussetzung, dass ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer die Zahlen prüft und den Antrag für Ihr Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit stellt. Anträge für die Erstattung von Betriebskosten für die Monate Juni – August konnten nur bis 09.10.2020 gestellt werden. Dazu ist es zweckmäßig, dass ihm so früh wie möglich alle Buchhaltungsunterlagen und Grundlagen für die Prognosen vorliegen.

Tipp:

Bei der Vorbereitung für das Gespräch mit Ihrem Berater unterstützt Sie die Checkliste „Vorbereitung Antrag auf Überbrückungshilfe“, Sie finden sie in →Kapitel 10.

Wenn die endgültigen Zahlen für die Umsätze und Fixkosten vorliegen, ist Ihr Berater verpflichtet, diese an die Bewilligungsstellen zu melden.

9. Fristen

Der Antrag für die Monate Juni – August war bis 09.10.2020 zu stellen. Wenn der Antrag fristgerecht gestellt wurde, können Anträge auf Erhöhung der Förderung noch bis 30.11.2020 gestellt werden. Der Antrag für die Monate September bis Dezember kann bis 31.12.2020 gestellt werden. Die Auszahlungen sollen zeitnah nach Stellung der Anträge erfolgen. Die Mitteilungen zu den endgültigen Umsätzen und den endgültigen Fixkosten sollen durch den Berater bis zum 31.12.2021 erfolgen.

10. Checkliste „Vorbereitung Antrag auf Überbrückungshilfe“

Diese Checkliste unterstützt Sie dabei, das Gespräch mit dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer optimal vorzubereiten.

Bitte beachten Sie: Ihre Angaben ermöglichen eine erste Einschätzung, ob eine Überbrückungshilfe für Sie in Betracht kommt. Erst Ihr Berater kann anhand weiterer Details und den konkreten Anforderungen in Ihrem Bundesland prüfen, ob und in welcher Höhe eine Förderung in Betracht kommt.

Antragsberechtigtes Unternehmen
<input type="checkbox"/> Sie betreiben ein Unternehmen oder sind Selbstständiger oder Freiberufler (mit oder ohne Mitarbeiter). Hinweise dazu unter →Kapitel 2.
<input type="checkbox"/> Sie führen Ihren Betrieb oder Ihre selbstständige Tätigkeit in Deutschland aus oder haben eine inländische Betriebsstätte und sind bei einem deutschen Finanzamt angemeldet. Hinweise dazu unter →Kapitel 2.
<input type="checkbox"/> Ihr Unternehmen befand sich nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die einen Insolvenzantrag gerechtfertigt hätten. Hinweise dazu unter →Kapitel 2.
<input type="checkbox"/> Die Buchhaltungsunterlagen für April und Mai 2020 liegen möglichst vollständig vor.
<input type="checkbox"/> Wegen der Corona-Krise ist Ihr Umsatz in April + Mai um mindestens 60 % niedriger als Ihr Umsatz in April und Mai 2019. Oder: Sie haben einen Saisonbetrieb und im April und Mai 2019 weniger als 5 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt. Hinweise dazu unter →Kapitel 3. Oder Sie hatten einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.
<p>Wenn Sie Ihr Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit erst nach zwischen April 2019 gegründet haben, sind zum Vergleich die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.</p>

Antragsberechtigtes Unternehmen

- Aufstellung bisher erhaltener Corona-Hilfen, Rettungsbeihilfen und anderer krisenbedingter staatlicher Zuschüsse. In seltenen Fällen können diese auf die Überbrückungshilfe angerechnet werden.

Berechnung der Förderung

- Die aktuellen Buchhaltungsunterlagen liegen so vollständig wie möglich vor.
- Eine Umsatzprognose für jeden einzelnen Fördermonat ist vorbereitet →*Kapitel 4*. Wenn Sie Ihr Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit erst zwischen April und Dezember 2019 gegründet haben, sind zum Vergleich die Monate Dezember 2019 sowie Januar und Februar 2020 heranzuziehen.
- Die Fixkosten für die Monate, für die eine Förderung in Betracht kommt, liegen vollständig vor. Auch Einmalzahlungen, die in diesen Monaten anfallen, sind erfasst. Kürzlich abgeschlossene Verträge dazu liegen vor, um nachzuweisen, dass sie schon vor dem Stichtag (01.03.2020 bzw. 01.09.2020) geschlossen wurden. Hinweise dazu unter →*Kapitel 5*.

11. Phase I: Übersicht zu den einzelnen Bundesländern

Einige Bundesländer gewähren unter bestimmten Voraussetzungen eine erhöhte Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe. Die zusätzlichen Förderungen beantragt Ihr Berater für Sie zusammen mit den Überbrückungshilfen des Bundes.

Achtung:

Sofern Sie Anträge einreichen lassen möchten, die den ergänzenden Sonderregelungen der Länder Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, NRW sowie Thüringen unterliegen, sprechen Sie Ihren prüfenden Dritten unbedingt darauf an. Denn in diesem Fall sind weitere Angaben zu machen. Und es muss geprüft werden, ob das Antragsportal die Zusatzförderung richtig berechnet.

■ Baden-Württemberg

Auf Antrag wird für Ihre Tätigkeit fiktiver **Unternehmerlohn von bis zu 1.180 Euro pro Monat** berücksichtigt und ausgezahlt.

■ Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt die Überbrückungshilfe des Bundes mit **monatlichen Festbeträgen für die Personalaufwendungen** für sozialversicherungspflichtig in Betriebsstätten in Mecklenburg-Vorpommern Beschäftigte in Höhe von:

- 1.000 Euro pro Vollzeitäquivalent bei mehr als 70 Prozent Umsatzrückgang
- 700 Euro pro Vollzeitäquivalent bei Umsatzrückgang zwischen 50 und 70 Prozent

- 600 Euro pro Vollzeitäquivalent bei Umsatrückgang zwischen 40 und unter 50 Prozent

Dabei werden die Personalkosten für Beschäftigte, die teilweise noch in Kurzarbeit sind, anteilig berücksichtigt.

■ Nordrhein-Westfalen

Die Deckelung der Überbrückungshilfe ist abweichend geregelt. Sie beträgt bis 5 AN 3.000 Euro, bis 10 AN 5.000 Euro, max. 50.000 Euro.

Soloselbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern, erhalten – über die Überbrückungshilfe hinaus – eine **einmalige Zahlung** in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate als Wirtschaftsförderungsleistung (fiktiver Unternehmerlohn).

■ Thüringen

Besonders betroffene **Dienstleistungsbranchen** (wie zum Beispiel das Hotel- und Beherbergungsgewerbe, das Gastgewerbe, die Reise- und Veranstaltungsbranche, Reisebüros, Reiseveranstalter, Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter, Sportdienstleister, sonstige Unterhaltungs- und Erholungsdienstleister, Saunas, Solarien, Bäder etc.) sollen bereits ab einem **Umsatrückgang von 30 Prozent** förderfähig sein.

Soloselbstständige, die die Zugangsvoraussetzungen zum Bundesprogramm erfüllen, erhalten zusätzlich einen Zuschuss zu den **Lebenshaltungskosten in Höhe von 1.180 Euro** monatlich für maximal zwei Monate im Geltungszeitraum von Juni bis Dezember 2020.

Hinweis:

Eine stets aktuelle Übersicht finden Sie unter [www.datev.de/*corona*](http://www.datev.de/corona).

	Umsatz- einbruch April + Mai	Umsatz- einbruch Juni- Dezember	Fixkostenerstattung		Deckelung		Begründete Ausnahme Förderung von wegen Deckelung nicht berücksichtigter Fixkosten						
			Umsatz- einbruch	Förderquote	AN	Max. Förd.							
Vorschlag des Bundes	60 % weniger als 2019	Ab 40 % in min. einem Monat	Über 70 %	80 %	bis 5	9.000 €	<p>Errechnete Förderhöhe = min. 2 x Max.Förderung.</p> <p>Absolute Höchst- förderung: 150.000 €</p> <table border="1"> <tr> <td>Umsatz- einbruch</td> <td>Förderquote b. A.</td> </tr> <tr> <td>40 – 70 %</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>Über 70 %</td> <td>60 %</td> </tr> </table>	Umsatz- einbruch	Förderquote b. A.	40 – 70 %	40 %	Über 70 %	60 %
Umsatz- einbruch	Förderquote b. A.												
40 – 70 %	40 %												
Über 70 %	60 %												
50 – 70 %	50 %	bis 10	15.000 €										
40 – 49,9 %	40 %	Mehr als 10	150.000 €										
Sonstiges													
Baden-Württemberg	X	X	X	X	X	X	Auf Antrag wird ein fiktiver Unternehmer- lohn von bis zu 1.180 Euro pro Monat berücksichtigt und ausgezahlt						
Bayern	X	X	X	X	X	X							
Berlin	X	X	X	X	X	X							
Brandenburg	X	X	X	X	X	X							
Bremen	X	X	X	X	X	X							
Hamburg	X	X	X	X	X	X							
Hessen	X	X	X	X	X	X							
Mecklenburg- Vorpommern													
<p>Zusätzlich monatliche Festbeträge für die Personalaufwendungen für sozialversicherungspflichtig in Betriebsstätten in Mecklenburg-Vorpommern Beschäftigte in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 1.000 Euro pro Vollzeitäquivalent bei mehr als 70 Prozent Umsatzrückgang ■ 700 Euro pro Vollzeitäquivalent bei Umsatzrückgang zwischen 50 und 70 Prozent ■ 600 Euro pro Vollzeitäquivalent bei Umsatzrückgang zwischen 40 und unter 50 Prozent <p>Dabei werden die Personalkosten für Beschäftigte, die teilweise noch in Kurzarbeit sind, anteilig berücksichtigt.</p>													
Niedersachsen	X	X	X	X	X	X							

	Umsatz- einbruch April + Mai	Umsatz- einbruch Juni- Dezember	Fixkostenerstattung		Deckelung		Begründete Ausnahme Förderung von wegen Deckelung nicht berücksichtigter Fixkosten						
			Umsatz- einbruch	Förderquote	AN	Max. Förd.							
Vorschlag des Bundes	60 % weniger als 2019	Ab 40 % in min. einem Monat	Über 70 %	80 %	bis 5	9.000 €	<p>Errechnete Förderhöhe = min. 2 x Max.Förderung.</p> <p>Absolute Höchst- förderung: 150.000 €</p> <table border="1"> <tr> <td>Umsatz- einbruch</td> <td>Förderquote b. A.</td> </tr> <tr> <td>40 – 70 %</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>Über 70 %</td> <td>60 %</td> </tr> </table>	Umsatz- einbruch	Förderquote b. A.	40 – 70 %	40 %	Über 70 %	60 %
Umsatz- einbruch	Förderquote b. A.												
40 – 70 %	40 %												
Über 70 %	60 %												
50 – 70 %	50 %	bis 10	15.000 €										
40 – 49,9 %	40 %	Mehr als 10	150.000 €										
Sonstiges													

Nordrhein-Westfalen	X	X	X	AN	Max	X	<p>Solo-Selbständige, Freiberufler und im Unterneh- men tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften (max. 50 MA) können zu- sätzlich 1.000 Euro pro Fördermonat beantragen, soweit sie für diese Zeit keine Grundsicherungs- leistung (SGBII) erhalten. Liegt der Umsatzrück- gang im Fördermonat bei weniger als 40 % im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt die Wirtschaftsförderungsleistung für den jeweiligen Fördermonat.</p>
	5	3.000 €					
	10	5.000 €					
Max. 50.000 €/Monat							

Rheinland-Pfalz	X	X	X	X	X		
Saarland	X	X	X	X	X		
Sachsen	X	X	X	X	X		
Sachsen-Anhalt	X	X	X	X	X		
Schleswig-Holstein	X	X	X	X	X		

Thüringen	X	In best. Branchen schon ab 30 % Ums- satzeinbruch; siehe Sonstiges	X	X	X	X	<p>Besonders betroffene Dienstleistungsbranchen (wie zum Beispiel das Hotel- und Beherber- gungsgewerbe, das Gastgewerbe, die Reise- und Veranstaltungsbranche, Reisebüros, Reisever- anstalter, Messe-, Ausstellungs- und Kongress- veranstalter, Sportdienstleister, sonstige Unter- haltungs- und Erholungsdienstleister, Saunas, Solarien, Bäder etc.) sollen bereits ab einem Umsatzrückgang von 30 Prozent förderfähig sein.</p> <p>Soloselbstständige, die die Zugangsvoraus- setzungen zum Bundesprogramm erfüllen, erhal- ten zusätzlich einen Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten in Höhe von 1.180 Euro monatlich für maximal zwei Monate im Geltungszeitraum von Juni bis August 2020.</p>
		X					

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © H_Ko/www.stock.adobe.com

Stand: November 2020

DATEV-Artikelnummer: 12445

E-Mail: literatur@service.datev.de